

Prozessvollmacht u. Vollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

J. Richter und A. Schuhr
S. Hartwich
Rechtsanwälte u. Notare
L. Glevitzky
Rechtsanwältin
26954 Nordenham, Bahnhofstr. 39 c
Telefon: 04731/6051, Telefax: 04731/21878

werden
in Sachen _____

wegen _____

Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, § 11 FamFG, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG § 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen und Ladungen gem. § 145a III StPO.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen, sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und von der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegungen und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis.
8. Vertretung nach dem Gewaltschutzgesetz.
9. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
10. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
12. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, sowie Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.
13. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuellen bestehenden Rechtsschutzversicherung.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Sie treten eine pfändbare Klageforderung und Kostenerstattungsansprüche zur Sicherheit an die Prozessbevollmächtigten ab, und zwar in Höhe von Kostenansprüchen der Bevollmächtigten.

In Arbeitsgerichtssachen: Hinweis auf § 12 a ArbGG I S. 2 bezüglich Ausschluss der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Bevollmächtigten gespeichert werden und sich die zu erhebenden Gebühren (mit Annahme der Ziffern 1., 2. und in Angelegenheiten nach § 73 SGG und Vorverfahren) nach dem Gegenstandswert richten.

Datum _____

(Unterschrift)